



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.09.2022

Geplante Änderungen des Waffenrechts

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesinnenministerin hatte angekündigt, das Waffenrecht weiter zu verschärfen, um zukünftig Personen „aus der Reichsbürger-, Islamisten- oder linksextremen Szene“ vom legalen Waffenbesitz auszuschließen. Hierzu sollen Waffenbehörden zukünftig nicht nur beim Verfassungsschutz, sondern auch bei weiteren Sicherheitsbehörden – wie z. B. der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt – anfragen, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Antragstellers bestehen. Nach Angaben der Presse besitzen in der Bundesrepublik ungefähr 1.500 „Rechtsextremisten“ eine waffenrechtliche Erlaubnis oder einen Waffenschein (→ <https://epa-per.fr.de/webreader-v3/index.html#/475518/4-5>).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Ziel der Hessischen Landesregierung sowie der Sicherheits- und Waffenbehörden in Hessen ist es, dass kein ihnen bekannter Extremist über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt und Umgang mit Legalwaffen hat.

In Hessen gibt es daher seit Jahren im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben eine enge Zusammenarbeit zwischen den Waffen- und Sicherheitsbehörden. Sie dient der Zusammenführung, Auswertung und waffenrechtlichen Bewertung der bei Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse. Unter Koordinierung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) stellen die hessischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und Hessisches Landeskriminalamt) den hessischen Waffenbehörden alle übermittlungsfähigen Informationen, die insbesondere für die waffenrechtliche Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person relevant sind, zur Verfügung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen beurteilt als Fachbehörde nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Vorschriften, ob bei einer Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Es übermittelt eine Gesamtschau der dort vorliegenden extremistischen Erkenntnisse zu einer Person im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme an die Waffenbehörden.

Die Waffenbehörden entscheiden ihrerseits jeweils als Fachbehörde nach Maßgabe des geltenden Waffengesetzes, ob aufgrund der übermittelten Erkenntnisse eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen oder zu entziehen ist und leiten die entsprechenden Schritte ein. Hierbei wird ein strenger Maßstab angelegt.

Unter Umständen ist es im Einzelfall nicht möglich, dass alle den Sicherheitsbehörden vorliegenden Erkenntnisse in Gänze gerichtsverwertbar an die Waffenbehörden übermittelt werden können, so insbesondere bei gesetzlich vorgegebenen Übermittlungsverböten bzw. eingestuftten Erkenntnissen. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Hinweis an die Waffenbehörden. Sofern sich neue Erkenntnisse ergeben, erfolgt ein entsprechender Nachbericht durch das LfV Hessen, zudem wird regelmäßig geprüft, ob neue Erkenntnisse generiert werden können.

Seit August 2019 hat das HMdIS gemeinsam mit dem LfV Hessen, dem Hessischen Landeskriminalamt sowie den Waffenbehörden ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren eingerichtet, das einer weiteren Intensivierung des fachlichen Austauschs dient. Hierbei findet unter Federführung des zuständigen Fachreferats im HMdIS eine Zusammenführung der bei den Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse zu Extremisten aller Phänomenbereiche und politisch motivierten „Straftätern“ mit waffenrechtlicher Erlaubnis statt.

In diesem Verfahren übermitteln zunächst die Sicherheitsbehörden ihre jeweiligen Erkenntnisse über das Personenpotential dem HMdIS, das diese Mitteilungen nach Abgleich mit den bisherigen eigenen Erkenntnissen an die Waffenbehörden versendet. Die Waffenbehörden ergänzen zur jeweiligen Person ihre Erkenntnisse, wie etwa die Anzahl und Art der Erlaubnisse, die Anzahl und Art der Waffen, bereits veranlasste waffenbehördliche Maßnahmen, Angaben über den Verfahrensstand oder das Fehlen vorhaltbarer Erkenntnisse. Die Berichtsrückläufe werden im HMdIS qualitätsgesichert und in einer Übersicht aufbereitet. Die Übersicht ist Grundlage der durch das HMdIS sowohl mit Sicherheitsbehörden als auch mit Waffenbehörden durchgeführten Fallbesprechungen. Deren Ziel besteht darin, so vielen Extremisten wie möglich die waffenrechtlichen Erlaubnisse möglichst schnell zu entziehen bzw. zu versagen.

Eine Aktualisierung des Informationsstands findet halbjährlich statt. In diesem Zuge wird jeweils stets das gesamte Personenpotential durch alle Verfahrensbeteiligten überprüft.

Mit Wirkung zum 20.02.2020 wurde das Waffengesetz (WaffG) durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz verschärft, um den Legalwaffenbesitz von Extremisten zu erschweren, insbesondere durch die auch von Hessen seit einigen Jahren geforderte Einführung einer Regelanfrage nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG sowie einer Regelunzuverlässigkeit bei bloßer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) WaffG in den letzten fünf Jahren. Durch die Regelanfrage nach § 5 Satz 1 Abs. 5 Nr. 4 WaffG muss nun die zuständige Waffenbehörde bei der für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde anfragen, ob Tatsachen bekannt sind, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Zudem ist die zuständige Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, sofern sie im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG bedeutsame Erkenntnisse erlangt, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (sog. Nachberichtspflicht, § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG). Die Regelanfragen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung haben gemäß § 4 Abs. 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen.

Die genannten waffengesetzlichen Änderungen tragen dazu bei, dass Extremisten – unabhängig von ihrer phänomenologischen Zuordnung – waffenrechtliche Erlaubnisse noch effektiver versagt bzw. entzogen werden können. Trotz der bereits erreichten Verbesserungen der Gesetzeslage hat Hessen immer wieder gefordert, dass bereits die Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz die widerlegbare Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet. Hierdurch würden die Waffenbehörden in die Lage versetzt, eine Versagung bzw. Entziehung auch in den Fällen vorzunehmen, in denen dies derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Arbeiten an dem vorgenannten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen (BR-Drs. 303/21), der mit dem Ende der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen war, wiederaufgenommen. Hessen hatte die darin vorgesehenen Maßnahmen (wie Einbeziehung von Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt als Regelabfragebehörden, Ausbau der Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle zur echten Regelabfrage, ergänzende Abfrage der Polizeidienststellen der Wohnorte der letzten fünf Jahre, Nachberichtspflicht von örtlicher Polizeidienststelle, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt) im Grundsatz ausdrücklich befürwortet. Daher setzt sich die Landesregierung weiter mit Nachdruck dafür ein, dass über die genannten waffengesetzlichen Änderungen hinaus auch die beabsichtigten weiteren, notwendigen Verbesserungen der waffenbehördlichen Erkenntnisgewinnung im Rahmen der waffenrechtlichen Personenüberprüfungen umgesetzt werden, damit Extremisten nachhaltig und schnell entwaffnet werden können. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, der auch die Maßgaben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu berücksichtigen hat und derzeit im zuständigen Bundesministerium erstellt wird, liegt noch nicht vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen, die der links- oder rechtsextremen oder islamistischen Szene zugerechnet werden, besitzen in Hessen derzeit eine waffenrechtliche Erlaubnis oder einen Waffenschein?

Zum Stand 30.06.2022 verfügten 131 Personen, die als Extremisten eingestuft sind, über einen Kleinen Waffenschein oder eine andere waffenrechtliche Erlaubnis. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Bei wie vielen der unter Frage 1. aufgeführten Personen haben die zuständigen Behörden geprüft, ob aufgrund der Zurechnung zur links- oder rechtsextremen oder islamistischen Szene die waffenrechtliche Erlaubnis oder der Waffenschein entzogen werden kann?

Frage 3. Mit welchem Ergebnis wurden die unter Frage 2. aufgeführten Prüfungen durchgeführt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessischen Waffenbehörden prüfen regelmäßig bei allen 131 Personen, ob eine erteilte oder beantragte waffenrechtliche Erlaubnis wegen fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit zu entziehen oder zu versagen ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Wie vielen Personen wurde in Hessen in den vergangenen fünf Jahren eine waffenrechtliche Erlaubnis oder ein Waffenschein entzogen, da diese der links- oder rechtsextremen oder islamistischen Szene zugerechnet wurden?

Im Zeitraum von August 2019 bis 30.06.2022 haben die hessischen Waffenbehörden 120 als Extremisten eingestuften Personen waffenrechtliche Erlaubnisse erfolgreich widerrufen oder versagt. Angaben zum vorhergehenden Zeitraum sind wegen einer grundlegenden Umstellung auf ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren zum Herbst 2019 nicht möglich; ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Wie viele der unter Frage 4. aufgeführten Personen haben gegen den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis bzw. des Waffenscheins Widerspruch bzw. Klage erhoben?

Frage 6. In wie vielen der unter Frage 5. aufgeführten Fälle hatte der Widerspruch bzw. die Klage Erfolg?

Eine Beantwortung der Fragen 5 und 6 ist automatisiert nicht möglich, da im derzeitigen elektronischen Berichtsverfahren nur die erfolgreichen Entziehungen oder Versagungen als solche auswertbar erfasst sind und keine weitergehende Differenzierung nach Fällen erfolgt, in denen Rechtsmittel eingelegt werden.

Frage 7. Wie viele Anträge auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bzw. eines Waffenscheins wurden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren abgelehnt, weil behördliche Erkenntnisse hinsichtlich der Zuverlässigkeit vorlagen, die sich auf die Zugehörigkeit zur links- oder rechtsextremen oder islamistischen Szene stützten?

Frage 8. Wie viele der unter Frage 7. aufgeführten Personen haben gegen die Ablehnung ihres Antrages auf eine waffenrechtliche Erlaubnis bzw. eines Waffenscheins Widerspruch bzw. Klage erhoben?

Frage 9. In wie vielen der unter Frage 8. aufgeführten Fälle hatte der Widerspruch bzw. die Klage Erfolg?

Eine Beantwortung der Fragen 7 bis 9 ist nicht möglich; es liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Eine Verpflichtung, derartige Daten statistisch auswertbar zu erfassen, besteht nicht. Eine nachträgliche Erhebung wäre nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand durchführbar, da die 26 hessischen Waffenbehörden die einzelnen Vorgänge einsehen müssten.

Wiesbaden, 6. Dezember 2022

Peter Beuth